

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Rechtsform und Firma**

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma

**Nordseeheilbad Borkum GmbH**

### **§ 2 Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Borkum.

### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - die Strom-, Wärme- und Wasserversorgung, der Betrieb von Blockheizkraftwerken sowie anderen Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen,
  - der Betrieb von Kureinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die dem Tourismus zu dienen geeignet sind,
  - der Betrieb des Schwimmbades (Gezeitenland),
  - die Bewirtschaftung von Hafenanlagen
  - der Betrieb eines Inselflugplatzes
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung Ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche übernehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital wird auf € 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) festgesetzt.
2. Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.
3. Alleinige Gesellschafterin (100%) ist die Stadt Borkum.

## **§ 6 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführer.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Soll bei einer bestehenden Allein-Geschäftsführung ein zweiter Geschäftsführer bestellt werden, so ist dazu die Zustimmung des Allein-Geschäftsführers erforderlich.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Dies schließt insbesondere die vollständige Kompetenz für finanzielle, personelle und organisatorische Maßnahmen ein. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind explizit ausgewiesen.
4. Die Gesellschaft kann Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte bestellen.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter schließen im Namen der Gesellschaft den Anstellungsvertrag und haben hierbei die von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat festgelegten Bedingungen einzuhalten.
6. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Ratsmitgliedern, die gem. § 51 (2) NGO bestimmt werden. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Borkum gehört zusätzlich kraft Amtes dem Aufsichtsrat an. Als beratendes Mitglied des Aufsichtsrates sind der jeweilige Kämmerer der Stadt Borkum und ein vom Betriebsrat fest entsandter Personalvertreter und ein fest benannter Vertreter der ortsansässigen Ärzteschaft hinzuzuziehen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der Stellvertreter darf nicht derselben Fraktion angehören wie der Vorsitzende.
3. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit unter Beachtung des § 51 (2) NGO vom Rat abberufen und ersetzt werden. Der Vertreter des Personals wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates vom Betriebsrat entsandt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode in ihrem Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
5. Scheidet ein dem Rat angehörendes Aufsichtsratsmitglied aus, so bestimmt der Rat der Stadt unter Beachtung des § 51 (2) NGO für die Restzeit einen Nachfolger. Diese Nachfolgebestimmung gilt ebenso für den Personalvertreter seitens des Betriebsrats.
6. Die in § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden. Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird, mindestens aber vierteljährlich. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnungspunkte sind von der Geschäftsführung anhand von Vorlagen und Beschlussempfehlungen vorzubereiten. Die ordnungsgemäße Vorbereitung setzt die frühzeitige Absprache der Tagesordnungspunkte mit der Geschäftsführung und die Verfügbarkeit relevanter Unterlagen voraus.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter verhindert, so übernimmt das älteste anwesende und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In diesem Falle wird der Aufsichtsrat auch bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Verhinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnenden müssen verschiedenen Fraktionen angehören. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ebenso wie die Geschäftsführer eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung innerhalb von 14 Tagen zugestellt. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat jeweils in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH“ abgegeben.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates und zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführer. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Feststellung des von den Geschäftsführern aufgestellten Wirtschaftsplanes.
  - b. Abschluss und Änderung von Organschaftsverträgen mit den angeschlossenen Betrieben.
  - c. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen.
  - d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern eine Wertgrenze von € 25.000 überschritten wird.
  - e. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern eine Wertgrenze von € 25.000 überschritten wird.
  - f. Inanspruchnahme eines Kassenkredites bzw. eines Betriebsmittelkredite, sofern die Linie von € 2.000.000 überschritten wird.
  - g. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche und Schenkungen, sofern eine Wertgrenze von € 10.000 überschritten wird.
  - h. Führung eines Rechtsstreites sowie der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, sofern eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird.
  - i. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
  - j. Bestellung des Abschlussprüfers.
  - k. Anschaffungen, die im Wirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, mit einem Einzelbetrag von mehr als € 25.000.
  - l. Veränderungen bestehender Einrichtungen und Verträge, sofern eine Wertgrenze von € 25.000 bezogen auf ein Jahr überschritten wird.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet über:
- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b. den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Jahresergebnisses,
  - c. die Feststellung der Wirtschaftspläne der Untergesellschaften,
4. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

## **§ 11 Gesellschafterversammlung**

1. Die Stadt Borkum wird in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister - für den Fall, dass er verhindert ist von seinem allgemeinen Vertreter - vertreten.
2. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung ist der Vertreter der Stadt Borkum in jedem Fall an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses der Stadt Borkum gebunden.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
5. Die Geschäftsführer haben an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem anwesenden Vertreter der Stadt Borkum zu unterzeichnen und jedem Ratsmitglied sowie der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben ist.

## **§ 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
3. die Auflösung der Gesellschaft,
4. der Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses,
5. die Entlastung des Aufsichtsrates,
6. die Entlastung der Geschäftsführer,
7. Veränderung des Unternehmensgegenstandes, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentliche Umorganisationen im Unternehmensverbund,
8. Zahlung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates.

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführer stellen rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, so dass der Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat fortlaufend.

### **§ 14 Jahresabschluss und Geschäftsbericht**

Die Geschäftsführer haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Den für die Stadt Borkum zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.

### **§ 15 Gültigkeit von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden.

Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Sofern dieser Vertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**B e s c h e i n i g u n g**  
**gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nummer 499/2017 vom 20.09.2017 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

E m d e n, den 16.07.2018



Onno Miermeister  
Rechtsanwalt  
als amtlich bestellter Notariatsverwalter  
anstelle des Notars Günther Kunz in Emden